

Verkündet am 9. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Hermann S [REDACTED] in P [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am
10. Januar 1958 verkündete Urteil des Ober-
landesgerichts in Hamm/Westf. wird zurück-
gewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Der Kläger hat die außerger-
ichtlichen Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die vom Kläger, seiner Schwester Emilie S. [REDACTED] und seiner Mutter Johanna S. [REDACTED] früher in P. [REDACTED] als offene Handelsgesellschaft betriebene Firma M. S. [REDACTED] wurde am 24. November 1939 gelöscht, weil die Gesellschafter Juden waren. Johanna S. [REDACTED] ist verstorben. Ihre Erben sind der Kläger, Emilie S. [REDACTED] und Anna N. [REDACTED] geb. S. [REDACTED]. Der Kläger führt im Einverständnis mit der noch lebenden früheren Gesellschafterin das Handelsgeschäft M. S. [REDACTED] als Einzelkaufmann fort.

Die Firma M. S. [REDACTED] ließ am 14. September 1938 zwei ihr gehörende Grundstücke, auf denen das Handelsgeschäft betrieben wurde, an den Kaufmann Josef D. [REDACTED] in P. [REDACTED] auf, im gleichen Jahr veräußerte sie auch das Warenlager ihres Spezialgeschäfts für Porzellan und Glas, Keramik, Bestecke usw. zum Einkaufspreis an die Firma Josef D. [REDACTED] GmbH in P. [REDACTED].

Das Rückerstattungsverfahren endete mit einem vor dem Wiedergutmachungsamt in P. [REDACTED] (Rü 27/49) abgeschlossenen Vergleich. In ihm haben sich der Kläger, Emilie S. [REDACTED] und Anna N. [REDACTED] mit Josef D. [REDACTED] sowie der Josef D. [REDACTED] GmbH dahin geeinigt, daß durch Zahlung von 65.000,- DM an die Rückerstattungsberechtigten alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Rückerstattungsgesetz oder einem anderen Rechtsgrund einschließlich der Ansprüche aus Aufwendungen und Nutzungen erledigt sind; dies gilt auch, wie im Vergleich ausdrücklich bestimmt ist, für Ansprüche, die sich auf das Inventar und Warenlager beziehen.

Der Kläger verlangt Ersatz des Vermögensschadens, der ihm nach seiner Behauptung aus dem Verkauf des Warenlagers an die Firma Josef D. [REDACTED] GmbH entstanden ist. Er hat dazu vorgetragen: Durch den gegen die Firma M.

- 3 -

S [REDACTED] aus rassischen Gründen verhängten Boykott sei die Veräußerung des Warenlagers mit Gewinn unmöglich gewesen. Auch ein Totalausverkauf sei verhindert worden. Das Warenlager habe daher zum Einstandspreis von 19.000,- RM verkauft werden müssen. Dadurch sei der Firma ein Gewinn von 20.243,- RM entgangen. Diesen Betrag, im Verhältnis 10 : 2 auf D-Mark umgestellt, macht der Kläger als Vermögensschaden in eigenem Namen geltend. Hierzu hätten ihn, wie er behauptet hat, Emilie S [REDACTED] und Anna N [REDACTED] ermächtigt.

Der Regierungspräsident in Detmold hat den Antrag auf Entschädigung wegen Vermögensschadens bei Veräußerung des Warenlagers abgelehnt, jedoch angekündigt, daß über die weiteren Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen gesonderte Bescheide ergehen werden.

Gegen den Bescheid hat der Kläger, soweit sein Antrag auf Entschädigung wegen Vermögensschadens bei Veräußerung des Warenlagers zurückgewiesen worden ist, beim Landgericht Detmold Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 4.048,- DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht in Hamm die Klage abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger ist als Inhaber der von ihm fortgeführten Firma M. Steinheim berechtigt, Ansprüche wegen Schadens am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft M. Steinheim geltend zu machen.

2. Die Entschädigungsbehörde hat im erkennenden Teil und in den Gründen ihres Teilbescheides nur eine Entschädigung des bei Veräußerung des Warenlagers erwachsenen Vermögensschadens der offenen Handelsgesellschaft M. S. [REDACTED] verweigert, sich jedoch die Entscheidung über weitere Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen ausdrücklich vorbehalten. Mit der Klage ist der Bescheid angefochten, soweit er einen Entschädigungsantrag zurückgewiesen hat, nur in diesem Umfange ist ein Entschädigungsanspruch daher rechtshängig geworden (§ 210 Abs. 1 BGBB). Der Bescheid hat lediglich eine Entschädigung insoweit abgelehnt, als er sich auf einen Sachverhalt gründet, der auf die Veräußerung des Warenlagers beschränkt ist, der jedoch nicht den vorangegangenen Niedergang der offenen Handelsgesellschaft von 1933 bis zur Einstellung des Verkaufs an Einzelkunden umfaßt.

Mit Recht ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß nach § 5 BEG dem Kläger kein Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht, der nach seiner Behauptung bei der Veräußerung des gesamten Lagers ohne jeden Gewinn entstanden ist. Aus dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß die Firma M. S. [REDACTED] unter dem Druck der gegen jüdische Unternehmen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen die Grundstücke, in denen sie ihr Handelsgeschäft betrieben hatte, an Josef D. [REDACTED] aufgelassen und gleichzeitig im Zuge der Liquidation der Firma das Warenlager, dessen Bestandteile nicht mehr an Einzelkunden abgesetzt werden konnten, an die Josef D. [REDACTED]

GmbH übertragen hat. Dieser Sachverhalt rechtfertigt einen Wiedergutmachungsanspruch wegen ungerechtfertigter Entziehung des Warenlagers, der seiner Rechtsnatur nach unter Art.1 Abs.1 und 2, Art.2 Abs.1a und Art.3 Abs.1 des Gesetzes Nr.59 der BritMil Reg zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt und gegen die Josef D. GmbH gerichtet ist. Da das Warenlager im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rückerstattungsgesetzes nicht mehr vorhanden war, waren die mit der Entziehung verbundenen Nachteile durch Erfüllung der Ansprüche aus Art.25 Abs.1 REG, der die Herausgabe des bei Weiterveräußerung der Waren erzielten Erlöses vorsieht, oder aus Art.25 Abs.3 Satz 3 i.V. mit Satz 1 und 2 aaO, der die Herausgabe der an Stelle der weiterverkauften Waren beschafften Surrogate vorschreibt, auszugleichen. Unter Umständen war ein Schadensersatzanspruch wegen verschuldeten Untergangs des Warenlagers nach Art.26 Abs.2 aaO gegeben. Eine Entschädigung ist daher gemäß § 5 BEG insoweit ausgeschlossen, als der Anspruch wegen Schadens im Vermögen (§ 56 Abs.1 BEG) auf die Wiedergutmachung der Nachteile abzielt, die durch die Entziehung des Warenlagers entstanden sind. Hierdurch ging die Möglichkeit verloren, das gesamte Warenlager mit Gewinn zu veräußern, mit der Entziehung des Warenlagers entfiel auch die Möglichkeit, die Waren im Einzelverkauf mit Gewinn abzusetzen, wenn im Zeitpunkt der Liquidation des nicht mehr lebensfähigen Unternehmens eine solche Möglichkeit überhaupt noch bestanden haben sollte. Die Vereitelung dieser Aussicht ist untrennbar vom Substanzverlust und damit vom Entziehungstatbestand im Sinne des REG.

Ob das Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, das die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Entziehung bestanden hat, bezweckt, einen Anspruch auf Ersatz des Gewinns gewährt, der ohne die Entziehung des Warenlagers möglicherweise erzielt worden wäre (vgl. ORG Herford. NJW RZW 1956, 295), kann dahingestellt bleiben.

Denn ein Entschädigungsanspruch auf Grund eines bestimmten Sachverhalts ist schon dann gemäß § 5 BEG ausgeschlossen, wenn dieser Sachverhalt überhaupt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der seiner Rechtsnatur nach als solcher des Rückerstattungsgesetzes zu qualifizieren ist. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Rückerstattungsanspruch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zu einer vollen Wiedergutmachung führt oder nicht (Urteile des erkennenden Senats vom 15. November 1957 IV ZR 249/57, NJW RzW 1958,65 Nr.20, und vom 25. Oktober 1957 IV ZR 172/57, NJW RzW 1958,66). Es ist deshalb auch unerheblich, in welcher Höhe der durch die Entziehung verursachte Schaden auf Grund der im Rückerstattungsvergleich vereinbarten Zahlungen ersetzt worden ist.

3. Es war im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, ob die Firma M. S. [REDACTED] vor dem Verkauf der Grundstücke und des Warenlagers einen Schaden am Gesellschaftsvermögen, zu dem auch das Warenlager gehörte, dadurch erlitten hat, daß infolge des seit 1933 einsetzenden nationalsozialistischen Boykotts Kundenstamm und Umsatz stetig schrumpften, das Firmenvermögen keinen Kapitalnutzen mehr abwarf, das Geschäft mit Verlust betrieben werden mußte und der seit Beginn der Verfolgung immer stärker absinkende Firmenwert im Zeitpunkt der Liquidation bereits vernichtet war, wie die Revision anscheinend geltend machen will, oder ob eine Beeinträchtigung des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft trotz der Boykottmaßnahmen und der Verhinderung des Verkaufs an Einzelkunden erst im Zeitpunkt der Veräußerung des Warenlagers eingetreten ist, wie das Berufungsgericht annimmt. Denn Ansprüche auf Entschädigung wegen des Schadens, der möglicherweise bereits vor dem Beginn der Liquidation des Unternehmens, d.h. vor der Veräußerung der Grundstücke, der Geschäftsausstattung und des Umlaufvermögens entstanden ist, sind mangels einer ablehnenden Entscheidung der Entschädigungsbehörde nicht rechtshängig geworden.

Die Revision ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs.1, 209 Abs.1 BEG, 97 Abs.1 ZPO.

Ascher	Johannsen	Bundesrichter Dr.v. Werner ist beur- laubt und verhin- dert zu unterschrei- ben. Ascher	Wüstenberg	Maaß
--------	-----------	---	------------	------